

Geschäftsordnung für die Studentenvollversammlungen der Technischen Hochschule Darmstadt

§ 1

Zweck der Vollversammlung (Artikel 7 der Satzung)

Die Vollversammlung bietet den Studenten die Möglichkeit zur Aussprache und Beschlußfassung. Die Studentenvertretung informiert hier die Studenten über die Arbeit der Organe der Studentenschaft.

§ 2

Einberufung (Artikel 11 der Satzung)

- (1) Die Vollversammlung wird von einem Präsidium, bestehend aus dem Parlamentspräsidenten und zwei Stellvertretern, geleitet.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 3

Teilnahmeberechtigung:

1. Nach Artikel 6 der Satzung der Studentenschaft hat in der Studentenvollversammlung jeder ordentliche Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt Sitz und Stimme.
2. Die Teilnahmeberechtigung an der Vollversammlung ist vor Betreten des Versammlungsraumes - soweit Zweifel an der Berechtigung bestehen - durch Vorlage des Studentenausweises oder des Studienbuches nachzuweisen, soweit Zweifel an der Berechtigung zur Stimmabgabe des betreffenden Studenten bestehen.

§ 4

Beschlußfähigkeit:

Die Vollversammlung ist beschlußfähig im Sinne der Satzung, wenn auf ihr mindestens 15% der Studenten anwesend sind.

§ 5

Präsidium:

1. Die Vollversammlung wird von einem Präsidium bestehend aus

dem Parlamentspräsidenten und zwei Stellvertretern (Artikel 12 der Satzung) gewählt.

Das Parlament besteht aus den Klassenvertretern. Mitglieder des Parlamentes können sich nicht vertreten lassen.

2. Der Verhandlungsleiter des Parlamentes ist Mitglied des Präsidiums. Die beiden anderen Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Präsidiums werden vom Parlament in der Sitzung gewählt, in der die Tagesordnung der Vollversammlung beschlossen wird. Der amtierende Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

§ 6

Tagesordnung

1. Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens fünf Tage vor der Versammlung durch die Veröffentlichung der Tagesordnung am AStA-Brett.
2. Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird vom Vorstand des AStA und dem Präsidium vorgeschlagen. Sie wird vom Parlament aufgestellt.
3. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge außerhalb bestehender Tagesordnungspunkte sind unzulässig.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte

Jeder Punkt der Tagesordnung ist vom amtierenden Präsidenten zu eröffnen und zu schließen.

§ 8

Öffentlichkeit

1. Die Vollversammlung ist öffentlich.
2. Auf Beschluß von 2/3 der anwesenden Studenten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dabei kann auf Antrag entschieden werden, daß bestimmte Gäste der Versammlung weiter beiwohnen dürfen.

§ 9

Rederecht

1. Das Rederecht der Studenten in der Vollversammlung unterliegt keiner Beschränkung.
2. Der amtierende Präsident kann Gästen das Wort erteilen, wenn dem nicht von der einfachen Mehrheit der Vollversammlung widersprochen wird.
3. Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden rückgängig gemacht werden.

§ 10

Rednerliste

1. Der Verhandlungsleiter hat eine Rednerliste zu führen und das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
2. Der Verhandlungsleiter unterbricht die Rednerliste bei
 - a) einer Wortmeldung des AstA-Vorstandes,
 - b) einer Wortmeldung eines Berichterstatters
 - c) dem Ruf - zur Geschäftsordnung -
 - d) bei einer Wortmeldung zur sofortigen Berichtigung.
3. Berichterstatter im Sinne von (2/b) ist, wer in der Tagesordnung namentlich genannt ist.
4. Die Begrenzung der Zahl der Unterbrechungen liegt im Ermessen des Verhandlungsleiters.

§ 11

Abweichungen vom Thema

Der Verhandlungsleiter ist verpflichtet, auf jede Abweichung vom Thema, sowie auf jede Nichtbeachtung dieser Geschäftsordnung hinzuweisen. Nach zweimaligen Hinweis kann er das Wort zu diesem Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 12

Abtragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der Vollversammlung.

§ 13

Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, welche in direktem Zusammenhang mit

dem Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes stehen. Sie bedürfen der schriftlichen Form, auch wenn sie erst während der Diskussion eingereicht werden. Sie sind mit der Formel 'Die Vollversammlung möge beschliessen ...' einzuleiten. Bei ähnlichen Sachanträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird vom Präsidium festgelegt.

§ 14

Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion, z.B. Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Vertragung der Debatte, Beschränkung der Redezeit, sofortige Abstimmung etc... Geschäftsordnungsanträge können mündlich nach der Wortmeldung 'zur Geschäftsordnung' auch bei Unterbrechung der Rednerliste gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge muß sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Parlamentsmitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu sprechen Gelegenheit hatte.

§ 15

Abstimmung

1. Bei der Abstimmung zählt der Protokollführer die Stimmen. Abstimmungsfragen sind:

'für den Antrag',
'dagegen',
'Enthaltungen'.

2. Auf Verlangen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, so ist geheim abzustimmen.
3. Der Verhandlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmungen bekannt. Erheben sich begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit der Abstimmung, so kann der Verhandlungsleiter sie wiederholen lassen, solange über den betreffenden Punkt verhandelt wird.

§ 16

Mehrheiten

1. Beschlüsse kommen, soweit nicht besonders festgelegt, mit einfacher Mehrheit zustande (Artikel 9 der Satzung).
- ~~2. Auf Verlangen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, so ist geheim abzustimmen.~~

2. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
3. Absolute Mehrheit (bzw. 2/3 Mehrheit) liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte (bzw. 2/3) der anwesenden Stimmberechtigten ausmachen.

§ 17

Bestätigung

- 1.) Studentenwollversammlungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Sie sind auf Beschluß des Parlamentes, des AstA, auf Wunsch des Rektors oder auf Begehren von 300 Studenten vom Vorsitzenden der Studentenschaft einzuberufen.
- 2.) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 18

Protokoll

1. Die Protokollführer des Parlamentes haben ein Protokoll aufzunehmen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung alles Wesentliche zu enthalten hat.
2. Der Entwurf des Protokolls wird spätestens eine Woche nach der Vollversammlung mindestens eine Woche am schwarzen Brett des AstA durch Aushang bekanntgemacht.
3. Über einen Einspruch gegen den Entwurf des Protokolls, der spätestens eine Woche nach Veröffentlichung des Entwurfs beim AstA erhoben werden muß, entscheidet das Parlament.
4. Das Parlament genehmigt das Protokoll mit einfacher Mehrheit, bevor es in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht wird.

§ 19

Auslegung der Geschäftsordnung

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium der Vollversammlung.

§ 20

Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für Vollversammlungen ist gleichzeitig mit der Einladung auszuhängen.

§ 21

In Krafttreten - Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch das Parlament in Kraft.